BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1987

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung

(87/605/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (1),

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das Zusatzprotokoll zu dem am 2. April 1980 in Belgrad unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (2) zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung sowie die Anhänge zu diesem Protokoll und die Schlußakte, die Bestandteil des Protokolls sind, werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls, seiner Anhänge und der Schlußakte ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 8 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor (3).

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

(1) Zustimmung vom 16. Dezember 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

(3) Siehe Seite 96 dieses Amtsblatts.